

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **With Wings and Roots**
2. Sitz des Vereins ist Berlin, Deutschland.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg einzutragen.
4. Geschäftsjahr ist das aktuelle Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie die Förderung internationaler Gesinnung, von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 - Konzeption und Durchführung von Aktivitäten im Bereich transkultureller, medialer, rassismuskritischer und intersektionaler politischer Bildung und Information der Öffentlichkeit zu den Themen Zugehörigkeit sowie gleichberechtigtem und demokratischem Zusammenleben. Dies kann in Form von Workshops, Seminaren, öffentlichen Kultur- und Informationsveranstaltungen, als auch durch Vorführungen thematisch und pädagogisch zweckdienlicher Bildungsmedien, Diskussionsrunden, Gesprächsreihen, Ausstellungen geschehen.
 - die Organisation von internationalen Kulturveranstaltungen und Austauschprojekten, etwa Begegnungsreisen zum Austausch zwischen Organisationen und Individuen aus verschiedenen Ländern, die im Bereich Migration, Rassismuskritik und politische Bildung tätig sind.
 - die unentgeltliche Unterstützung und Beratung von Vereinen, Stiftungen sowie Initiativen der Selbstorganisation der von Ausgrenzung Betroffenen, welche gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 verfolgen, sowie die Durchführung gemeinsamer Projekte mit diesen zur Erfüllung der o.g. Zwecke.
 - die Entwicklung und Publikation von Bildungsmaterialien und -medien, die zur Information der Öffentlichkeit über migrations- und rassismusbezogene Themen und zur historisch-politischen Bildung genutzt werden können.
3. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der in §2 Abs.1 bezeichneten Zwecke vornehmen und hierzu Mittel beschaffen und weitergeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Vereinigung werden, die seine Ziele unterstützt und diese Satzung anerkennt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Der Verein hat Haupt- und Fördermitglieder.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Information der Hauptmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder können jederzeit austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
6. Von den Haupt- und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch eine Beitragsordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung beschließt.
7. Nur Hauptmitglieder, die natürliche Personen sind, haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
8. Korporative Mitglieder wie Vereine, Gruppen und juristische Personen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
9. Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die*der Kassenprüfer*in

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins.
2. Sie wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. E-Mails gelten als schriftliche Anzeige. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 1/4 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder soweit diese Satzung nichts Anderes für spezielle Beschlüsse festlegt. Eine Teilnahme von Mitgliedern an Abstimmungen via Telekommunikationsmedien (per E-Mail, Web-Meeting) zählt als Anwesenheit. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
4. Die Mitgliederversammlung wählt, entlässt und entlastet den Vorstand und bestimmt die Grundlinien der Vereinsaktivität. Sie wählt und entlässt die*den Kassenprüfer*in.
5. Die Mitgliederversammlung kann sich auf Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung geben.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende ihrer Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch die Mehrheit der Mitglieder. Vorstandssitzungen und -beschlüsse können via Telekommunikationsmedien (z.B. per E-Mail, Web-Meeting) erfolgen.
4. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die stimmberechtigte Mitglieder im Verein sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

5. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Vorbereitung der MV;
 - b) Führung aller Geschäfte des Vereins;
 - c) Verwirklichung der Beschlüsse der MV;
 - d) Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern*innen;
6. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.
7. Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in gemäß §30 BGB berufen. Aufgabe dieser Geschäftsführer*in ist die Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebes einschließlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung in diesem Bereich. Sollte der Vorstand eine Geschäftsführung einberufen, so bevollmächtigt er sie zur rechtsverbindlichen Führung der laufenden Geschäfte.
8. Mitglieder des Vorstands können vom Verein angestellt werden, wenn die Vorstandsfunktion und der betreffende Arbeitsbereich der Anstellung voneinander klar abgegrenzt werden können. Das betreffende Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die seine Person (in diesem Falle als Arbeitnehmer*in) betreffen. Die Bezahlung muss ortsüblich sein.

§ 8 Kassenprüfer*innen

1. Von der MV wird ein*e Kassenprüfer*in für ein Jahr gewählt. Als Kassenprüfer*innen können nur Personen gewählt werden, die Hauptmitglied des Vereins sind.
2. Sie haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Außerdem ist nach Abschluss des Geschäftsjahres eine weitere abschließende Prüfung vorzunehmen. Die Prüfung wird der MV schriftlich vorgelegt.

§ 9 Beirat und Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann Beiräte einsetzen bzw. auflösen. Die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Beiräte werden vom Vorstand festgelegt.
2. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten und auflösen. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand festgelegt.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der MV beim Vorstand eingegangen sein. Alle Satzungsänderungsvorschläge in alter und in neuer Fassung müssen mit der Einladung zugeschickt werden.
2. Änderungen der Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Davon ausgenommen sind Änderungen zu den in § 7 Abs. 6 bestimmten Zwecken.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene MV mit mindestens 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung. Die Körperschaft wird von der MV bestimmt und von der selbigen mit einer 60%-Mehrheit bestätigt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch die Eintragung in das Vereinsregister in Kraft gemäß § 71 BGB.